

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Dättlikon

und der

**Sozialberatung Winterthur, vertreten durch
den Sozialdienst Asyl**

betreffend

**Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden
der 2. Phase**

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Den Sozialdienst Asyl Winterthur	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Auftragsbeschreibung	4
4	Dienstleistungen	4
4.1	Personal	
4.2	Betreuung	
4.3	Wirtschaftliche Hilfe	
4.4	Unterbringung	
4.5	Medizinische Versorgung	
4.6	Bildungs- und Beschäftigungsprogramme	
5.	Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dättlikon	6
5.1	Koordination	
5.2	Öffentlichkeitsarbeit	
5.3	Vertretung von Bezirksanliegen bei kantonalen Stellen	
6.	Finanzierung	7
6.1	Grundsatz	
6.2	Globalpauschale	
6.3	Pauschale für besondere Unterbringungsformen	
6.4	Sonderunterbringung und Sondermassnahmen	
7.	Haftungsfragen	8
8.	Vertragsdauer	9

1 Der Sozialdienst Asyl Winterthur

In den letzten 20 Jahren hat sich der Sozialdienst Asyl (vormals Asylkoordination) zu einer Fachorganisation mit langjähriger Erfahrung in den verschiedensten Bereichen des Asylwesens entwickelt, eingebunden in die Verwaltung der Stadt Winterthur (Sozialberatung). Sie ist somit demokratisch beeinflussbaren Spielregeln unterworfen und bietet als Leistungserbringerin Gewähr für kompetente und umfassende Dienstleistungen.

Mit qualifiziertem Personal betreut der Sozialdienst Asyl Winterthur zurzeit rund 700 Asylsuchende, untergebracht in kollektiven und individuellen Unterbringungsstrukturen in den Bezirken Winterthur und Andelfingen. Seit über 10 Jahren arbeitet die Sozialberatung nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) mit den Instrumenten Globalbudget, Leistungsvereinbarung und Reporting. Die Abteilung Asyl beschäftigt rund 11 Mitarbeitende.

2 Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Rechtsgrundlagen:

Asylgesetz vom 26. Juni 1998; Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 und entsprechende Vollzugsweisungen

Kantonale Rechtsgrundlagen:

Sozialhilfegesetz vom 1. Januar 2012 und entsprechende Verordnungen
Regierungsratsbeschlüsse mit Geltung für den Asylbereich

Weitere Grundlagen:

Kantonales „Behördenhandbuch Asylfürsorge“

Kompetenzordnung Fürsorgebehörde Winterthur

SKOS-Richtlinien und Richtlinien Winterthur

Leitbild der Zürcher Asyl-KoordinatorInnen Konferenz (ZAKK)

Grundhaltungen für den Umgang mit Asylsuchenden dem Sozialdienst Asyl Winterthur

3 **Auftragsbeschreibung**

Der Sozialdienst Asyl (Sozialberatung Winterthur) übernimmt die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Personen mit rechtskräftig abgelehntem Asylgesuch (Nothilfe Asyl), die von der kantonalen Platzierungsstelle der **politischen Gemeinde Dättlikon** im Rahmen des Aufnahmekontingentes zugewiesen werden. Die Betreuung umfasst das gesamte Meldewesen, die Einschulung von Kindern und die Vermittlung von Asylsuchenden in Bildungs- und Beschäftigungsprogramme.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Ausländer sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind nicht Gegenstand dieses Vertrages (Bewilligungen B und F).

Der Sozialdienst Asyl Winterthur regelt sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Nothilfeempfänger entstehenden administrativen Arbeiten und entlastet damit die Gemeindeverwaltung.

4 **Dienstleistungen**

4.1 **Personal**

Das für die Betreuung nötige Personal ist bei der Sozialberatung Winterthur nach den Richtlinien der Stadt Winterthur angestellt und verfügt über eine Ausbildung im Sozialbereich oder eine gleichwertige Qualifikation und Erfahrung in der Betreuung von Asylsuchenden.

Organisatorisch ist die Betreuung von Asylsuchenden der Gemeinde Dättlikon der Abteilungsleitung Sozialdienst Asyl Winterthur unterstellt.

Die Erreichbarkeit des Personals ist von Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 17.00 Uhr gewährleistet. Während der übrigen Zeit steht für Notfälle ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

Der Arbeitsort des Personals ist Winterthur.

4.2 Betreuung

Grundlagen der Betreuungsarbeit sind

- das „Kantonale Leitbild für die Unterbringung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Asylsuchenden“ und das Betreuungleitbild der „Zürcher AsylkoordinatorInnen-Konferenz“
- die "Grundhaltungen im Umgang mit Asylsuchenden" dem Sozialdienst Asyl Winterthur
- Kompetenzordnung Stadt Winterthur und SKOS-Richtlinien.

Im Kantonalen Leitbild und im Leitbild des Berufsverbandes ZAKK („Zürcher AsylkoordinatorInnen-Konferenz“) zum Ausdruck kommen das Prinzip der Erhaltung der sozialen Integrationsfähigkeit, die Vorurteilslosigkeit und Achtung gegenüber Asylsuchenden, die Gewährung von Hilfeleistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, die Betonung von geltenden Wertvorstellungen und die Erhaltung der Rückkehrfähigkeit.

Die Betreuungsleitsätze dem Sozialdienst Asyl Winterthur basieren auf dem Kantonalen Leitbild und legen zusätzlich Wert auf vorhandene soziale Netze von Klientinnen und Klienten und auf die aktive Mitwirkung bei der Entwicklung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit.

4.3 Wirtschaftliche Hilfe

Die wirtschaftliche Hilfe für unterstützungsbedürftige Asylsuchende in der Gemeinde Dättlikon richtet sich nach der Kompetenzordnung der Fürsorgebehörde Winterthur.

4.4 Unterbringung

Der Sozialdienst Asyl schliesst mit der Gemeinde Dättlikon eine Nutzungsvereinbarung für die in der Gemeinde Dättlikon vorhandenen Unterkünfte für Asylsuchende ab. Die Unterkünfte entsprechen den im „Behördenhandbuch Asyl“ festgelegten Standards. Der mieterseitige Unterhalt der Unterkünfte und der Einrichtungen erfolgt durch den Sozialdienst Asyl Winterthur. Sie nimmt bei der Belegung der Unterkünfte auf örtliche Bedingungen Rücksicht.

Neue Unterkünfte werden von der Gemeinde in Absprache mit dem Sozialdienst Asyl Winterthur gemietet. Ausnahmen werden mit dem Sozialdienst Asyl ausgehandelt. Die Ersteinrichtung und der mieterseitige Unterhalt erfolgt zu Lasten des Sozialdienstes Asyl Winterthur.

4.5 Medizinische Versorgung

Die medizinische Grundversorgung erfolgt im Rahmen des kantonalen „Gate-keeping-Modells“ durch den nächstgelegenen Asyl-Hausarzt.

Die zahnmedizinische Versorgung erfolgt wenn immer möglich durch örtliche Zahnärzte im Rahmen der Bestimmungen des Bundesamtes für Migration (BfM).

4.6 Bildungs- und Beschäftigungsprogramme

Der Zugang zu kantonalen Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen wird gewährleistet. Es können nur die so genannten Bildungs- und Beschäftigungs- und Integrationsprogramme (BBIP) des Kantons berücksichtigt werden. Dabei fungiert die "Stiftung Chance" als vom Kanton eingesetzte Triagestelle.

5. Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dättlikon

5.1 Koordination

Die Gemeinde Dättlikon bestimmt eine Kontaktperson, welche Mitglied der Gemeindebehörde ist und die Kommunikation zwischen der Gemeinde und dem Sozialdienst Asyl sicherstellt.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Gemeinderat von Dättlikon wird vom Sozialdienst Asyl quartalsweise schriftlich über wichtige Aspekte der Betreuungsarbeit informiert. Die Information der Bevölkerung erfolgt auf Wunsch des Gemeinderates und im Sinne der Behördeninformation via eine Pressemitteilung an die regionalen Medien. Der Sozialdienst Asyl kann mit der Durchführung von besonderen Informationsveranstaltungen beauftragt werden.

5.3 Vertretung von Bezirksanliegen bei kantonalen Stellen

Die Stadt Winterthur vertritt die Anliegen der Gemeinde Dättlikon in kantonalen Gremien.

6. Finanzierung

6.1 Grundsatz

Der Sozialdienst Asyl vereinnahmt sämtliche vom Kanton für die Betreuung von Asylsuchenden vorgesehenen Pauschalen (seit 2008 die Globalpauschale) und finanziert damit die offerierten Dienstleistungen. Zusätzlich entschädigt die Gemeinde Dättlikon den Sozialdienst Asyl Winterthur mit einer Pauschale von **Fr. 1.50** pro abgerechneten Präsenztag.

6.2 Globalpauschale

Mit der Globalpauschale bzw. den kantonalen Beiträge an die Gemeinden (2.Phase) werden die Kosten für die direkte und indirekte wirtschaftliche Hilfe für unterstützungsbedürftige Asylsuchende sowie Nothilfebezügler gemäss den Vollzugsweisungen zur Asylverordnung 2 gedeckt; ebenso die Miet- und Nebenkosten der betriebenen Unterkünfte und die Ersteinrichtung bei neuen Unterkünften.

6.3 Sonderunterbringung und Sondermassnahmen

Die Kosten von medizinisch oder vormundschaftlich indizierten Sonderunterbringungsformen gehen zu Lasten der Vertragsgemeinde. Der Sozialdienst Asyl Winterthur informiert in solchen Fällen die zuständigen Behörden der Vertragsgemeinde frühzeitig über die Situation und die entstehenden Kosten.

Bei anderen Massnahmen, wie zum Beispiel sozialpädagogischen Begleitungen, beantragt der Sozialdienst Asyl Winterthur die Übernahme der zusätzlichen Kosten bei der Sozialbehörde der Vertragsgemeinde.

Massnahmen, die von den Schulbehörden angeordnet werden, fallen nicht in die Zuständigkeit der Sozialhilfe und des Sozialdienstes Asyl Winterthur.

7. Haftungsfragen

Der Sozialdienst Asyl Winterthur schliesst für alle unterstützungsbedürftigen Asylsuchenden eine Privathaftpflichtversicherung ab. Zusätzlich sind Mieterschäden durch ihre Mieterschadenversicherung gedeckt. Vom Abschluss einer Mobiliar-Versicherung wird abgesehen.

Keine Haftung übernimmt der Sozialdienst Asyl Winterthur für Schäden an gemieteten Objekten, die in den Bereich der Gebäudeversicherung fallen.

8. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Parteien haben das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Monats zu kündigen.